

## Gültigkeit der Wahl eines Ersatzmitglieds

Botschaft der Regierung vom 16. August 2005

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Kantonsrat ist eine Vakanz eingetreten. Mit Schreiben vom 10. Juli 2005 erklärte Dr. Heinrich Schlegel, Malans, aus beruflichen Gründen auf Ende Juli 2005 seinen Rücktritt aus dem Kantonsrat. Die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers sowie die Feststellung deren Gültigkeit richten sich nach Art. 54 und 56 des Gesetzes über die Urnenabstimmungen (sGS 125.3) sowie Art. 29 der Vollzugsverordnung dazu (sGS 125.31). Scheidet ein Mitglied aus dem Rat aus, wird das erste Ersatzmitglied als Nachfolgerin oder Nachfolger bezeichnet. Ist ein Ersatzmitglied gestorben oder wahlunfähig oder lehnt es die Wahl ab, rückt das nächstfolgende an seine Stelle. Massgebend ist das im Amtsblatt vom 29. März 2004 auf den Seiten 741 ff. veröffentlichte Protokoll der Erneuerungswahl des Kantonsrates vom 14. März 2004.

Dr. Heinrich Schlegel wurde als Vertreter der Liste «Schweizerische Volkspartei SVP Werdenberg» des Wahlkreises Werdenberg in den Kantonsrat gewählt. Das erste Ersatzmitglied, Renato Baumgartner, Gams, erklärte sich mit Schreiben vom 23. Juli 2005 bereit, die Wahl anzunehmen.

Unter Vorbehalt Ihrer Feststellung der Gültigkeit der Wahl haben wir als zum Mitglied des Kantonsrates gewählt erklärt:

Renato Baumgartner, MET in Medical Engineering, Oberdorf 23, 9473 Gams.

Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, die Gültigkeit der Wahl festzustellen.

Im Namen der Regierung,  
Der Präsident:  
Willi Haag

Der Staatssekretär:  
Martin Gehrler